

Sennhöfe

Autor(en): **Merz, Walther**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **45 (1933)**

PDF erstellt am: **10.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-48169>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sennhöfe.

Von Walther Merz.

Im vorigen Bande der Argovia S. 199 ist bemerkt worden, der Sennhof sei auch ein Schweighof. Seither sind bei der Sichtung der Schenkenberger Älten Verträge zum Vorschein gekommen, die dies erhärten und zeigen, wie Bern aus dem Emmental tüchtige Bauern in das Schenkenberger Amt versetzte, um diese großen Höfe — der Kilholzhof umfaßte bei 400 Jucharten — bewirtschaften zu lassen. Die Einzelheiten ergeben sich aus den folgenden Verträgen.

Kundt und zu wüßen seye hiermitt: daß ich Abraham Jenner, Obervogt im Ambt Schenckenberg, dem bescheidenen Ulli Kuhn von Trub aus der Vogtey Trachselwald zu einem rechten Lehen für die Zeit der nach einander folgenden zweyen Jahren als vom 1. Wintermonat 1729 bis auff gleiche Zeit 1731 hingegeben und anvertraut habe die Senneten samt allem dem jenigen, so darzu gehört, under Bedingen und Vorbehaltnußen, wie folget, als

1^o Erstlichen übergibe ich dem Lehenmann sibenzehen währschaffte Melchkühe in die Schazung um eilff Thaler das Stuck durch und durch, und wann nach verflossenen Lehenjahren eint und andere Stuck, die mehr als 11 Thaler wehrt seyn wurden, sich befinden solten, so solle die Schazung bis auff 15 Kronen, so fern das Stuck es wehrt seyn solte, aber nicht darüber und wann sie gleich mehr gelten wurden, geschehen.

2^o Im Fahl einicher Landpresten einfiehle (darvor Gott seyn wolle), verspriche ich den Schaden allein über mich zu nemmen; hingegen und auffert dem Landtspresten soll der Lehenmann den zufallenden Schaden allein tragen.

3^o Solle der Lehenküher jährlich drey oder vier von den ältesten und schlechtesten Kühen abstossen und die Zahl mit jungen währschafften ergänzen, zu dem Vieh fleißige Sorg tragen, selbiges wohl warten und hüten, damit dahero kein Schaden entstehe; im Fahl aber ohngeacht der fleißigen Verhüttung durch die Soldaten an disen 17 Melchkühen etwas Schaden zugefügt wurde, will ich solchen allein über mich nemmen.

4° Zu der Wässerung soll der Lehenküher fleißige Sorg tragen und selbige best möglichst zu Nutz bringen.

5° Soll derselbe die Reutenen neu machen und das Holz an dem Ort, so man ihm verzeigt, nemmen und auffmachen, auch die Weyden säubern und in Ehren halten.

6° Vorbehalte des Obervogts für sein Vieh.

7° Im Kilchholz dann wird das Heuw und Embd zusammen gethan und fünff Löcher angefüllt, darvon ihm Lehenküher drey Löcher zugehören, darum aber beydes er und der Baur das Loos werffen sollen.

8° Hat er bey der Schloßscheür und Kilchholz an jedem Ohrt vierhundert, hiemit zusammen achthundert Wellen Stroh zu empfangen.

9° Zehntnachlaß für die Reutenen.

10° Jährlicher Lehenzins 250 Gulden in 4 Terminen.

11° Über diß solle er alle Jahr noch entrichten einhundert Pfund Anden. Item so man frischen Anden vonöten hätte, solle er schuldig seyn, das Pfund à 2 Bz. und die Maas Nidlen, für ein Pfund Anden gerechnet, gefolgen zu lassen.

12° Den Sennkessel soll er in guten Ehren halten, also daß er nach Ausgang der Lehenjahre solchen in gleich gutem Stand übergeben könne.

13° Fahls der Lehenherr ein Kalb manglet, solle er solches, in welcher Zeit im Jahr es seye, um 50 Bazen zu lassen schuldig seyn.

Ulrich Kuhn blieb auf dem Sennhof bis 1742; nach seinem Tode übernahm ihn sein Schwiegersohn Heinrich Weniger von Talheim.

Ein zweites Kühlehen war dasjenige zu Wildenstein mit der Lehiweid, das am 1. XI. 1744 Christen Wüeterich aus dem Eggenwil übernahm. Er bekam 12 Kühe. Zur Sömmerung diente die Weid auf der Lehi (nordöstlich von Kästal) mit ihren Zielen und Marchen. „Wegen der Auf- und Abfahrt dahin verspricht ihm MnwEdv. Jfr. Obervogt, ihm Senn francô dahin und abführen zu laßen vnd nach altem Gebrauch zu halten“. Der Lehenmann zu Wildenstein ist auch schuldig, mit seinem Stierenzug ihn auf und ab dem Lehiberg zu führen. Der Lehenküher bezahlt einen Lehenzins von 110 Taler, dazu 60 Pfund Anden. „Item so man frischen Anden im Schloß

vonnöhten hette, solle er schuldig sein, das Pfund à zwey Bazen vnd die Maas Nydlen, für ein Pfund Anden gerechnet, gefolgen zu laßen“.

Der Kilhof war nur teilweise an den Lehenküher übergeben; den andern Teil bekam ein Lehenmann samt 14 Stieren und 2 Kühen im Wert von 269 Taler; diese Summe mußte er zu 5 % verzinßen und nach Auflösung des Vertrages wieder schönes Vieh nach unparteiischer Ehrenleute Erkenntnis stellen; die zwei Kühe durfte er mit den des Kühers weiden lassen (Vertrag mit Daniel Muster von Hasli im Amt Burgdorf vom 1. XI. 1744). So in der einen Ausfertigung; in der andern, die von D. Muster und den Bürgen unterschrieben ist, wird ihm statt des Viehs 200 Bernfronen übergeben zum Ankauf von Vieh und Schiff und Geschirr; der Betrag ist zinslos, aber bei Aufhebung des Vertrages zurückzuerstatten.
